

	Vorlagen-Nr.	
	0728-StR/2011	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	11.2	11/ 10 20 02

Betreff

**1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	12.10.2011	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	14.10.2011	

Finanzielle Auswirkungen

keine haushaltsmäßige Berührung
 Einnahmen Haushaltsstelle: verschiedene
 weitere Ausgaben HH-Stelle:
 Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-

HH/JR

Inanspruchnahme

./ . verausgabt

./ . vorgemerkt

= verfügbar

Frühere Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 0676/2008 Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.: Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach.

Begründung:

Die Kostengegenstände sowie die zugehörigen Bemessungsgrundlagen und Kostensätze der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach, Anlage –Kostenverzeichnis Teil A-, folgen im Wesentlichen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.d.z.Zt. gültigen Fassung, sofern diese auf die Satzung anwendbar ist. Dies hat folgenden Grund:

Nach Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 ThürFAG (ThürStAnz 08/1998 S. 326) i.d.z. Zt. gültigen Fassung wird für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich vorausgesetzt, dass Verwaltungsgebühren nach den zulässigen Höchstsätzen erhoben werden. Als zulässige Höchstsätze gelten lt. Erl. 4) zu Ziff. 2.2.3 der vorg. VW-Vorschrift die Gebühren dann, wenn sie den Gebühren der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung entsprechen (Anm.: mit In – Kraft – Treten des ThürFAG v. 20.12.07 (GVBl. S. 259) gilt § 27 anstelle des § 24 ThürFAG).

Mit Wirkung vom 31.06.2011 (GVBl. S. 145) wurde die ThürAllgVwKostO überarbeitet, so dass aus o.g. Gründen eine Anpassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach, Anlage –Kostenverzeichnis Teil A-, an diese Regelung erfolgen sollte.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach
- Die Fließtextversion i.d.F. des Entwurfes der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach ist den Stadtratsunterlagen der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach unter TOP 9 öffentlicher Teil zu entnehmen